

**Vertrag
über die Untersuchung von Proben auf das BovineVirusDiarrhoeVirus (BVDV)**

zwischen

dem Auftraggeber, dem Labor Dr. Staber & Kollegen GmbH, Hofer Str. 15, 81737 München (im Folgenden: Labor)

und

**dem umseitig genannten Auftraggeber, dem Rinderhalter (im Folgenden: Rinderhalter)
(Stand: September 2014)**

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Untersuchung von Rindern auf das BovineVirusDiarrhoeVirus (BVDV oder BVD/MD) anhand von Proben in Form von Blutproben (Plasma/Serum)

und/oder Gewebeproben (sog. Ohrstanze), zu welcher der Rinderhalter dem 01.01.2011 gesetzlich nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem BovineVirusDiarrhoeVirus (BVDV-Verordnung) verpflichtet ist.

2. Vertragsschluss / Auftragserteilung

2.1) Der Vertrag kommt mit Einsendung der Proben, des vom Rinderhalter vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Auftrages und der Übernahme durch das Labor wirksam zu Stande. Untersuchungsaufträge können insbesondere dann abgelehnt werden, wenn der Rinderhalter wiederholt seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Labor nicht nachkommt. Der Vertrag umfasst die Untersuchung der jeweils dem Auftrag beigefügten Proben.

2.2) Es sind die umseitig dargestellten Kosten vereinbart. Der Rinderhalter erhält durch das Labor eine entsprechende Kostenrechnung. Etwasige Zuschüsse der TSK sind Teil der Vergütung des Labors.

Gibt der Rinderhalter umseitig seine Kostenverbindung an, nimmt er damit bis auf weiteres - auch bei künftigen Aufträgen - am Lastschriftverfahren teil. Die freiwillige Teilnahme am Lastschriftverfahren kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Labor widerrufen werden.

2.3) Sämtliche Korrespondenz des Labors mit dem Rinderhalter läuft über die vom Rinderhalter umseitig angegebene E-Mailadresse. Unterhält der Rinderhalter keine E-Mailadresse, wird die Korrespondenz per Telefax über die vom Tierhalter umseitig angegebene Telefaxnummer geführt. Gibt der Rinderhalter weder eine E-Mailadresse, noch eine durchwegs erreichbare Telefaxnummer an, wird die Korrespondenz per Post geführt.

In diesem Fall berechnet das Labor eine Postpauschale in Höhe von € 1,25 pro untersuchtes Rind.

3. Einsendung / Transport der Proben

3.1) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag einsenden, indem er diese an den Milchsammelwagen in einem Einsendebeutel des Labors übergibt. Auf diesem Weg ist eine zuverlässige und schnelle Weiterleitung des Beutels an das Labor möglich, wo Molkereien dem Labor die Vorhaltung der entsprechenden Logistik ermöglichen.

3.2) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag in dem Einsendebeutel des Labors per Post übersenden. Das Entgelt für diese Postsendung zahlt das Labor. Es wird darauf hingewiesen, dass beschädigte Proben ggf. nicht untersucht werden können.

3.3) Der Rinderhalter kann die Proben mit Auftrag in dem Einsendebeutel des Labors persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Dritten direkt beim Labor, Hofer Str. 15, 81737 München abgeben.

3.4) Von jedem zu untersuchenden Rind ist jeweils eine Probe, d.h. eine sog. Ohrstanze einzusenden. Der Rinderhalter stellt sicher, dass beider Einsendung von Gewebeproben das Probenröhrchen die für die Untersuchung notwendige, vollständig gestanzte Gewebeprobe enthält. Dem Rinderhalter wird empfohlen, die im Rahmen der Markierung seines Rindes mit den entsprechenden Ohrmarken ggf. gewonnene zweite Gewebeprobe bis zum Vorliegen des Befundes aufzubewahren. Dem Rinderhalter steht es frei, auch die zweite gewonnene Gewebeprobe einzusenden.

4. Durchführung der Untersuchung

4.1) Die vom Rinderhalter eingesandten Proben werden ausschließlich durch das Labor und ausschließlich auf BVDV untersucht. Die Untersuchung (PCR) wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe oder Einsendung der Proben durchgeführt.

Weitergehende Untersuchungen, insbesondere DNA/RNA-Analysen der Proben werden vom Labor nicht angeboten und nicht durchgeführt.

4.2) Die Untersuchung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der entsprechenden amtlichen Methodensammlung, durchgeführt.

4.3) Kann eine Probe - z.B. auf Grund Beschädigung durch Transport oder wiederholter Zahlungsverweigerung - nicht durchgeführt werden, informiert das Labor den Rinderhalter hierüber unverzüglich.

4.4) Erhält der Rinderhalter 2 Wochen nach Übergabe oder Versendung seiner Probe keine Rückmeldung des Labors (Befund, Mitteilung über Beschädigung der Probe etc.), hat er das Labor per E-Mail unter der E-Mailadresse bvdv@staber-kollegen.de, per Telefax 089-6731836 oder telefonisch 089-6302380 über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.

5. Mitteilung Untersuchungsergebnis

5.1) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird dem Rinderhalter vom Labor unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

5.2) Die Übermittlung des Prüfberichtes/ Befundes erfolgt in verkürzter Form. Bei Bedarf werden weitere Informationen jederzeit zur Verfügung gestellt.

5.3) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich nach der Untersuchung vom Labor an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank), gemeldet.

6. Eigentumsverhältnisse / Entsorgung der Proben

6.1) Die vom Rinderhalter eingesandte Probe ist und bleibt im Eigentum des Rinderhalters. Das Labor versichert, dass die Proben mit Eingang beim Labor keinem Dritten zugänglich sind und an keinen Dritten weitergegeben werden.

6.2) Der Rinderhalter beauftragt das Labor unwiderruflich die von ihm eingesandten Proben unmittelbar nach abgeschlossener Untersuchung endgültig zu entsorgen. Eine Rückstellung / Aufbewahrung der Proben oder Zweitproben erfolgt nicht. Dem Rinderhalter ist dabei bewusst, dass eine Überprüfung des Befundes bzw. eine nochmalige Untersuchung nur möglich ist, wenn nochmals eine Probe eingesendet wird.

6.3) Im Rahmen der Rechnungsstellung, erhält der Rinderhalter die Bestätigung, dass sämtliche Proben nach erfolgter Untersuchung entsorgt wurden.

6.4) Die Proben werden direkt im bzw. durch das Labor entsorgt. Dabei wird sichergestellt, dass insbesondere eine DNA/RNA-Analyse der entsorgten Proben nicht mehr möglich ist.

6.5) Das Labor dokumentiert die Entsorgung aller Proben. Vertreter berufsständischer Vereinigungen bzw. Vertreter von Bioverbänden, insbesondere des BDM, der IGGT, der LVÖ (Bioland, Biokreis, Demeter, Naturland), der AnpLO, des BDF (Bundesverband Deutscher Fleischerzeuger) und der AbL Bayern können die anonymisierte Dokumentation auf Wunsch im Rahmen eines gemeinsamen Termins einmal pro Halbjahr einsehen.

7. Datenschutz

7.1) Das Labor speichert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen lediglich zur vertragsgemäßen Erfüllung der Untersuchungsverträge die vom Rinderhalter übermittelten, personen- und betriebsbezogenen Daten, sowie ausschließlich die Befunde. Eine Veräußerung von (Adress-) Daten ist ausgeschlossen.

7.2) Mit Ausnahme der Mitteilung des Befundes an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank) werden Daten gleich welcher Art - auch auf ausdrücklichen Wunsch des Rinderhalters - nicht an Dritte weitergegeben. Das Labor wird auch an bevollmächtigte Dritte (z.B. Zuchtverbände) keinerlei Daten herausgeben.

Entsprechende Anfragen Dritter werden vom Labor nicht beantwortet.

8. Haftung

8.1) Das Labor haftet gegenüber dem Rinderhalter im Rahmen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses für vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursachte Schäden uneingeschränkt.

8.2) Insbesondere haftet das Labor uneingeschränkt für Schäden des Rinderhalters, die durch eine vertragswidrige Weitergabe der Proben oder Daten, vor allem der in Proben etwaigen enthaltenen DNA/RNA entstehen.

9. Urheberrechte

9.1) Das Labor macht an den Befunden kein Urheberrecht geltend.

9.2) Sollte ein solches Urheberrecht des Labors an den Befunden bestehen, wird dieses Recht an den Rinderhalter abgetreten. Der Rinderhalter nimmt die Abtretung dieses Rechts an.

10. Schriftformerfordernis / salvatorische Klausel

10.1) Änderungen des Auftrages und Nebenanreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.2) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Dr. Staber

Dr. med. Michael Staber

Geschäftsführer Labor Dr. Staber & Kollegen GmbH

Rinderhalter / Auftraggeber

